**Hinweise für institutionelle Zuwendungsempfänger
über die Beteiligung an der zentralen Beschaffung
der Freien Hansestadt Bremen**

Bremen, den 01.09.2015

Die Bremische Beschaffungsordnung sieht unter Nr. 1.3 vor, dass Zuwendungsempfänger sich an der zentralen Beschaffung beteiligen können und die Bewilligungsbehörden angehalten sind, in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden auf die Möglichkeit dieser Beteiligung hinzuweisen.

Für die Einbeziehung in die zentrale Bedarfsdeckung ist eine gültige Bestätigung durch den Zuwendungsgeber erforderlich, die dem IB-Einkauf vom Zuwendungsempfänger vorzulegen ist, damit der IB-Einkauf die aktuelle Eigenschaft als überwiegend bremisch finanzierter institutioneller Zuwendungsempfänger nachvollziehen kann.

Die Bescheinigung ist dann entbehrlich, wenn der Zuwendungsempfänger ohnehin bereits eine bremische Einrichtung ist. Dies gilt für Einrichtungen, die im Verwaltungsgliederungsplan der Freien Hansestadt Bremen aufgeführt sind, und Gesellschaften, die sich zu 100% im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen befinden.

Der Zuwendungsgeber kann in der Bescheinigung deren Gültigkeitsdauer selbst festlegen. Falls die Bescheinigung vorzeitig ihre Gültigkeit verliert, muss dies vom Zuwendungsgeber unverzüglich dem IB-Einkauf mitgeteilt werden.

Der Einkauf von Immobilien Bremen stellt die Nutzung seiner Rahmenverträge vorrangig über das elektronische Katalog- und Bestellsystem „BreKat“ bereit, es sei denn dass Produkte (noch) nicht dort verfügbar gemacht werden können bzw. konnten. Für den Zugang[[1]](#footnote-1) zum System und dessen Nutzung[[2]](#footnote-2) fallen Kosten an, die vom Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Bewilligung zu tragen sind[[3]](#footnote-3).

Zentrale Beschaffungsstelle der Freien Hansestadt Bremen

bei Immobilien Bremen, AöR

Anlage: Bescheinigungsformular zur Bestätigung der Eigenschaft als institutioneller Zuwendungsempfänger

1. Für den Zugang zum BreKat ins BVN ist pro Person ein Software-Zertifikat erforderlich, für das die BreKom zz. 15,75 € netto p. a. in Rechnung stellt (Zuwendungsempfänger sind ggf. vorsteuerabzugsberechtigt). [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Nutzung des BreKat durch Zuwendungsempfänger ist nicht durch die Landeslizenz abgedeckt. Pro Person fallen Kosten in Höhe von voraussichtlich 75,00 € netto p. a. an (zum Vorsteuerabzug siehe FN 1). [↑](#footnote-ref-2)
3. Sofern der Zuwendungsempfänger eine bremische Einrichtung ist, ist er von der Landeslizenz für den BreKat erfasst. Aufgrund anderer Regelung werden dann die Kosten für das erste Software-Zertifikat von IB übernommen. [↑](#footnote-ref-3)